

Administration communale de la Vallée de l'Ernz



Aerenzdallgemeng

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Informationen nach Art.10 des SUP-Gesetzes vom 22. Mai 2008



Auftraggeber

Administration communale de la Vallée de l'Ernz

26, rue de Savelborn
 L-7660 Medernach
 Téléphone : +352 83 73 02-1
 Fax : +352 87 96 65



Auftragnehmer

Luxplan S.A.

4, rue Albert Simon
 L-5315 Contern
 Tel.: (+352) 26 390 1
 Fax: (+352) 30 56 09
 Internet: www.luxplan.lu



Projekt-Nr.	20201027 – 20201032-LP-ENV	
Bearbeitung	Name	Datum
Erstellt von	Jennifer Makselon, M.Sc. Umweltwissenschaften Tel. : 26 390 - 303	Dezember 2022
Geprüft von	Dr. Marco Hümann, Dipl. Umweltwissenschaftler Tel. : 26 390 - 330	Dezember 2022

Modifikationen		
Index	Beschreibung	Datum

P:\LP-SC\2020\20201028_LP_ENV_DEP_ModifPAG_MED-2_Halsbach_Ernztal\C_Documents\Docs_Luxplan



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Genehmigter PAG (Art.10 a)	2
3	Berücksichtigung der Umweltbelange im neuen, genehmigten PAG (Art. 10 b)	3
4	Monitoringmaßnahmen (Art. 10 c)	6



1 Einleitung

Die Gemeinde Ernztal plante mehrere punktuelle Änderungen ihres PAG gemäß dem Gesetz vom 28. Juli 2011 *portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain*. Gemäß dem Gesetz vom 22. Mai 2008¹ müssen Pläne und Programme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) untersucht werden. Diese SUP zu den geplanten Modifikationen des PAG wurde in der ersten Phase vom Büro pact s.à r.l., Grevenmacher, ausgearbeitet. Das Büro Luxplan S.A., Contern, wurde zur Erstellung der zweiten Phase der SUP, der Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP), beauftragt.

Die hier betrachteten punktuellen Modifikationen des PAG werden unter den Bezeichnungen „MED-2 Halsbach“, „MED-5 Vor Langert“, „STEG-2 Medernacherstrooss“ und „STEG-3 Hauptstrooss“ geführt.

Da erhebliche Impakte auf die Umwelt nach der Analyse der potentiellen Effekte mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen und die Planung als insgesamt umweltverträglich bewertet werden konnte, wurden die punktuellen Modifikationen des PAG am 09. September 2022 vom Ministerium für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung (MECDD) genehmigt. Die Genehmigung des Innenministeriums wurde am 01. Dezember 2022 ausgestellt.

Für zwei weitere Prüfflächen („ERMS-3“, „STEG-5“) konnten im Zuge der Strategischen Umweltprüfung ebenfalls erhebliche Impakte auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden. Dennoch wurden die punktuellen Modifikationen von Seiten der beteiligten Ministerien als nicht genehmigungsfähig eingestuft und werden entsprechend im Folgenden nicht weiter ausgeführt.

Nach Artikel 10 des modifizierten SUP-Gesetzes findet zum Abschluss des SUP-Verfahrens eine Information über die Entscheidung statt.

Art. 10. Information sur la décision

Le public ainsi que le ministre et les autres autorités ayant des responsabilités spécifiques en matière d'environnement qui ont été entendus en leur avis en vertu des dispositions de l'article 6, paragraphe 3 sont informés de l'adoption d'un plan ou programme.

La publicité est effectuée sur support électronique et par voie de publication par extrait dans au moins quatre quotidiens imprimés et publiés au Luxembourg.

Dans ce cadre, sont mis à disposition dans un délai d'un mois à partir de la date d'adoption du plan ou programme:

- a) le plan ou le programme tel qu'il a été adopté;
- b) un exposé résumant la manière dont les considérations environnementales ont été intégrées dans le plan ou le programme et dont le rapport sur les incidences environnementales élaboré conformément aux articles 5 et 6, les observations et suggestions exprimées en vertu de l'article 7 et les résultats des consultations effectuées au titre de l'article 8 ont été pris en considération comme le prévoit l'article 9, ainsi que les raisons du choix du plan ou du programme tel qu'adopté, compte tenu des autres solutions raisonnables qui avaient été envisagées;
- c) les mesures arrêtées concernant le suivi conformément à l'article 11.

Abbildung 1: Auszug aus dem SUP-Gesetz vom 22. Mai 2008

Das vorliegende Dokument beinhaltet die in Artikel 10 a) bis c) geforderten Dokumente.

¹ Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certain plan et programmes sur l'environnement.



2 Genehmigter PAG (Art.10 a)

Die genehmigten PAG-Modifikationen sind mit ihren graphischen sowie schriftlichen Teil auf der Internet-Seite der Gemeinde Ernzthal zu finden und dort einzusehen (www.aerenzdall.lu). Aus diesem Grunde wird auf eine umfangreiche Anlage zum vorliegenden Dokument verzichtet.



3 Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen der, genehmigten PAG-Modifikationen (Art. 10 b)

Der PAG gehört zu Plänen und Programmen, die einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden müssen. Ziel dieser Prozedur ist es, bereits in einer frühen Phase der Planungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt generell oder auf bestimmte Schutzgüter ausschließen oder bestimmen zu können, um den Entscheidungsprozess zu vereinfachen und einen nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen zu fördern. Auch punktuelle Modifikationen des PAG können unter die Prüfpflicht fallen, wenn z.B. Flächen in den Bauperimeter mit neu mit aufgenommen werden sollen oder eine Nutzungsänderung geplant ist.

Die PAG-Modifikationen wurden vom Büro pact s.à r.l. ausgearbeitet. Die Gemeinde Ernzal beauftragte darüber hinaus das Büro pact s.à r.l. mit der ersten Phase der Strategischen Umweltprüfung (SUP), der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP). Das Büro Luxplan S.A. wurde zur Ausarbeitung der zweiten Phasen der Strategischen Umweltprüfung, der Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP) beauftragt.

Im Rahmen der SUP wurden zahlreiche umwelt- und artenschutzrelevante Dokumente von Administrationen und Artenkunde-Spezialisten als Grundlage der Bewertung und Ausarbeitung von effektmindernden Maßnahmen verwendet und berücksichtigt. Hierzu zählen unter anderem die folgenden Dokumente:

- Altlasten: Cadastre des Anciennes décharges et sites contaminés, CADDECH, Administration de l'Environnement.
- ASTA (2017): Bodenqualitätskarten (provisoire)
- CNRA (2017): Données sur le patrimoine archéologique pour PAG - Notice d'emploi
- CNRA (2017): Procédures de l'archéologie préventive dans le cadre de l'élaboration de la SUP/EES pour la refonte d'un PAG (loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement)
- COL (2019): Analyse avifaunistischer Daten in Bezug auf die Modification ponctuelle PAG „Aerenzdallgemeng“
- Luxplan S.A. (2021): Avifaunistische Screening Daten in Bezug auf die Modification ponctuelle PAG „Aerenzdallgemeng“
- ProChiroP (2019): Stellungnahme zur Bewertung von Fledermausvorkommen in der Aerenzdallgemeng: Punktuelle Änderungen des PAG auf drei Flächen

Der von pact s.à r.l. ausgearbeitete erste Teil der SUP, die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), wurde von der Gemeinde am 09. Januar 2020 im Sinne des Artikels 6.3 des SUP-Gesetzes beim MECDD zur Beurteilung eingereicht. Die Gemeinde erhielt den Avis (Réf. 95209/CL) nach Art. 6.3 (SUP-Gesetz) des MECDD am 05. Mai 2020.



Innerhalb des PAG-Verfahrens wurde die für die SUP erforderliche Konsultation der Öffentlichkeit (Art. 7.1) und dem Minister respektive den übrigen relevanten Stellen (Art. 7.2) zur Verfügung gestellt. Entsprechend Art. 7.1. des modifizierten SUP-Gesetzes konnte die SUP zu den punktuellen Modifikationen des PAG im Gemeindehaus respektive auf der Webseite der Gemeinde eingesehen werden. Reklamationen bezüglich der SUP wurden an den Schöffenrat gerichtet, der diese prüfen ließ und die Anmerkungen berücksichtigte, soweit dies aus umwelt- und naturschutzrechtlichen Gründen möglich war.

Der Gemeinderat stimmte die punktuellen Modifikationen des PAG am 29. Juni 2021 (1. Vote), welche inkl. aller zugehörigen Dokumente von den Gemeindeverantwortlichen bei den beteiligten Ministerien zur Stellungnahme eingereicht wurden (Innenministerium MI, Umweltministerium MECDD). Der Avis des MECDD nach Art.7.2 sowie der Avis nach Art. 5 NatSchG (Réf. 95209) erfolgten am 20. September 2021. Der Avis des Innenministeriums folgte am 02. Dezember 2021 (Ref.-Nr. 103C/004/2021; PAP QE 19152/103C). Die ministeriellen Anmerkungen wurden ebenso wie die Reklamationen der Bevölkerung berücksichtigt und nochmals mit den zuständigen Ministerien abgestimmt. Die punktuellen Modifikationen wurden darauf basierend erneut im Mai 2022 angepasst und im Sinne der Transparenz in Form von Addenden an die Behörden übermittelt.

Da durch die PAG-Modifikationen keine Auswirkungen auf andere Staaten zu erwarten sind, waren grenzüberschreitende Konsultationen nach Art. 8 des modifizierten SUP-Gesetzes nicht erforderlich.

Die Berücksichtigung der genannten Elemente gemäß Art. 9 des modifizierten SUP-Gesetzes ist Tab.1 zu entnehmen. Es handelt sich hier vorwiegend um artenschutzrechtliche Identifikationen nach Art. 17 und Art. 21 des Naturschutzgesetzes von 2018. Diese beziehen sich hauptsächlich auf die Kompensationsverpflichtung bei Verlust von geschützten Biotopen oder Habitaten geschützter Arten sowie auf die verschiedenen Verbotstatbestände betreffend geschützter Tiere und Pflanzen. Außerdem wurden Zones de Servitude „Urbanisation“ unterschiedlicher Definition ausgearbeitet, die ebenfalls dazu beitragen potentiellen Effekte durch die PAG-Modifikationen vermeiden oder zu mindern.

Durch die im PAG fixierten Maßnahmen und Identifikationen (siehe auch Tabelle 1) wird eine generelle Verträglichkeit der Planungen gegenüber den betrachteten Schutzgütern, den Schutzgebieten, deren Schutzziele, Zielarten und Habitaten erreicht.

Tab. 1: Festsetzungen von Maßnahmen auf Ebene des PAG

Fläche	Flächenidentifikation	CEF-Maßnahmen	Zone de Servitude „Urbanisation“
Medernach			
MED-2	Identifikation Art. 17 (H-M12) Identifikation Art. 21 (H-M12)	-	IP - Servitude "urbanisation" - intégration paysagère
MED-5	Identifikation Art. 17 (H-M8)	-	SP-4b - Servitude "urbanisation" – spécifique CE - Servitude "urbanisation" - cours d'eau
Stegen			
STEG-2	Identifikation Art. 17 (H-St11b)	-	SP-7 - Servitude "urbanisation" – spécifique IP - Servitude "urbanisation" - intégration paysagère CV-2 - Servitude "urbanisation" - coulée verte
STEG-3	Identifikation Art. 17 (H-St5a) Identifikation Art. 21 (H-St5a) Secteur protégé de type "environnement construit"	CEF erforderlich	

4 Monitoringmaßnahmen (Art. 10 c)

Da im Zuge der Ausarbeitung der geplanten PAG-Modifikationen und der hiermit verbundenen Strategischen Umweltprüfung die untersuchten Planzonen mit Flächenidentifikationen und Servituten im Sinne verschiedener Schutzgüter und vor allem hinsichtlich des Artenschutzes nach Art. 17 und Art. 21 NatSchG versehen und auf Ebene des PAG festgeschrieben wurden, sollen an dieser Stelle auch Aussagen bezüglich notwendiger Maßnahmen zur Planüberwachung, dem sogenannten Monitoring, getroffen werden. Die folgenden Ausführungen beschreiben dabei den Nutzen und die Notwendigkeit solcher Suivi-Maßnahmen. Die daran anschließenden tabellarischen Darstellungen gehen auf bestimmte Maßnahmen der jeweiligen Planzone ein und zeigen auf, wie diese überwacht werden sollten.

4.1 GENERELLES ZUM MONITORING

Im Rahmen der Umweltüberwachung sollte einerseits auf unvorhergesehene, negative Umweltauswirkungen geachtet werden und andererseits die Wirksamkeit der vorgesehenen Untersuchungen und Kompensationsmaßnahmen sichergestellt werden.

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene der „Plans directeurs“ bzw. PAP festzulegen. Diese können auf Grund des größeren Detaillierungsgrades über die grundsätzlichen Vorschläge auf PAG- bzw. SUP-Ebene hinausgehen oder anders ausfallen.

Die Einhaltung der Umweltbestimmungen und die Umweltüberwachung liegen generell im öffentlichen Interesse, sodass die Planüberwachung im Allgemeinen von Seiten der Gemeinde (Verwaltung) stattfindet. Ein Monitoring sollte, der Zielvorstellung entsprechend, in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden oder aber zu besonderen Zeitpunkten, die für die jeweiligen Maßnahmen festgelegt werden. Hierbei ist zu unterscheiden, ob sich die notwendige Planüberwachung auf eine einzelne Maßnahme bezieht (maßnahmenbezogenes Monitoring) oder aber ob die Maßnahme auf eine bestimmte Art und deren Population bezogen ist (populationsbezogenes Monitoring). Ersteres bezieht sich zumeist auf Bepflanzungsmaßnahmen oder Einzelmaßnahmen zum Artenschutz, in deren Fall lediglich eine oder wenige zusätzliche Kontrollen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung erfolgen. Ein populationsbezogenes Monitoring wird zumeist dann notwendig, wenn CEF-Maßnahmen zum funktionserhaltenden Ausgleich umzusetzen sind. Ob die betroffene Art die neue Lebensstätte annimmt und ob die Maßnahme zweifelsfrei als erfolgreich bewertet werden kann, ist um ein Vielfaches aufwendiger als ein maßnahmenbezogenes Monitoring. Der verantwortliche Projektträger muss sich hier der möglichen Folgekosten bewusst sein und abwägen, ob sich die Planung unter diesen Voraussetzungen noch lohnt.

Für die Gemeinde als Planungsträger des PAG ist es sinnvoll und auch empfehlenswert, die notwendigen Monitoring-Arbeiten und deren Planung an ein entsprechend qualifiziertes Planungsbüro oder eine hierzu geeignete Einrichtung zu vergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Ausgleich des jeweiligen Eingriffes im Falle verschiedener Planzonen erst auf Grundlage tiefergehender Untersuchungen ableiten lassen. Solange diese nicht hinreichend genau geklärt sind, können die entsprechenden Maßnahmen auch nicht in einem Monitoring-Konzept berücksichtigt werden.



Im Folgenden sollen nun Empfehlungen zu generellen Monitoring-Maßnahmen aufgezeigt werden, die in der Tabelle nach Schutzgütern aufgesplittet sind. Im darauffolgenden Unterkapitel werden dann tabellarisch die vorgeschlagenen Maßnahmen für die Planzonen der SUP dargestellt.



Tab. 2: Generelle Empfehlungen zu Maßnahmen der Planüberwachung bezogen auf den PAG

Schutzgut	Indikator	Beeinträchtigung	Bewertungs-grundlage	Maßnahme	Akteur, Zuständigkeit
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	ZSU „ES“ (Etude sol), Altlasten-(verdacht)	Gesundheitsgefährdung	Altlastenkataster	Absprache mit der Umweltverwaltung, ggf. Untersuchung und Sanierung. Kontrolle der notwendigen Sanierung. Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Sanierung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
	ZSU „CE“ (Cours d'eau); Überschwemmungsbereich	Gesundheitsgefährdung	Hochwasserrisiko-managementplan	Absprache mit der AGE erforderlich. Kontrolle der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen. Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Planung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Flächen mit Art. 17- Biotopen	Verlust von Art. 17-Biotopen	Biotopkataster	Erhalt der Biotope, die mit Art. 17-Kennzeichnung versehen sind. Kompensation der ggf. überplanten Art. 17-Biotope. Kontrolle der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen. Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	Projektträger, Genehmigungsbehörde
	Flächen mit Identifikation von Art. 17- Habitaten	Verlust von Lebensräumen geschützter Arten	Potentialabschätzung bzw. Detailstudie	Kompensation von Habitaten geschützter Arten (auch im Rahmen des Vorsorgeprinzipes) Kontrolle der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
	Flächen mit Identifikation nach Art. 21 und CEF	Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verlust essentieller Jagdhabitats geschützter Arten)	Potentialabschätzung bzw. Detailstudie	Durchführung der detaillierten artenschutzrechtlichen Überprüfung. Definition und Umsetzung nachweislich geeigneter Maßnahmen in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Feldstudie. Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen. Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
Boden	ZSU „ES“ (Etude sol), Altlasten-(verdacht)	Gesundheitsgefährdung	Altlastenkataster	Absprache mit der Umweltverwaltung, ggf. Untersuchung und Sanierung. Kontrolle der notwendigen Sanierung. Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Sanierung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde



Schutzgut	Indikator	Beeinträchtigung	Bewertungs-grundlage	Maßnahme	Akteur, Zuständigkeit
Wasser	Kapazitäten Kläranlagen	Überlastung der Kläranlage	Informationen Syndikate bzw. AGE	Überwachung und Entwicklung der Kapazitäten Zeitpunkt: Planungsphase sowie regelmäßig nach der Planumsetzung	Genehmigungsbehörde
	ZSU „EP“, Trinkwasser-schutzzone	Lage der Gemeinde teilweise innerhalb einer provisorischen Trinkwasserschutzzone	Informationen AGE	Absprache mit der AGE erforderlich. Kontrolle der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen. Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
Klima	Frischluft-leitbahnen	Veränderung der natürlichen Luftströmungen	Klimafunktionskarten	Offenhalten von Leitbahnen der lokalen Luftströmungen, kein Querverbau Zeitpunkt: Planungsphase	Projektträger, Genehmigungsbehörde
Landschaft	ZSI „IP“, Landschaftsbild	Nachteilige Beeinflussung der natürlichen Sichtbeziehungen sowie Schönheit und Eigenart der Landschaft	-	Landschaftliche Integration neuer Siedlungselemente durch einheimische und standortgerechte Bepflanzung Kontrolle der Bepflanzung Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Pflanzungen.	Projektträger
Kultur- und Sachgüter	Zone orange / rouge (INRA), Baudenkmälern (INPA)	Verlust von Kultur- und Sachgütern	Informationen INRA und INPA	Koordination mit INRA und INPA Ggfs. archäologische Stichprobenuntersuchungen Sicherung von archäologischen Funden und erhaltenswerten Gebäuden Zeitpunkt: Planungsphase	Projektträger, Genehmigungsbehörde



4.2 MONITORING DER JEWEILIGEN PLANZONEN

Tab. 3: Empfehlungen von Planüberwachungsmaßnahmen bezogen auf die jeweiligen Planzonen der Gemeinde Ernzal

Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Akteur, Zuständigkeit
Medernach				
MED-2	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Kompensationszahlung ins Öko-Konto, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung von pot. Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Planungsphase sowie nach Umsetzung der Baumaßnahmen	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
MED-5	ZSU „CE“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Planungsphase sowie nach Umsetzung der Baumaßnahmen	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	ZSU „SP-4b“	Maßnahmenbezogenes Monitoring Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Planungsphase sowie nach Umsetzung der Baumaßnahmen	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Kompensationszahlung ins Öko-Konto, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung von pot. Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
Stegen				
STEG-2	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Kompensationszahlung ins Öko-Konto, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung von pot. Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde



Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Akteur, Zuständigkeit
	ZSU „CV-2“	Maßnahmenbezogenes Monitoring Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Planungsphase sowie nach Umsetzung der Baumaßnahmen	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Planungsphase sowie nach Umsetzung der Baumaßnahmen	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	ZSU „SP-7“	Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Planungsphase	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
STEG-3	CEF-Maßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen Populationsbezogenes Monitoring Kontrolle der Annahme der Maßnahme durch die betroffene Art	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Kompensationszahlung ins Öko-Konto, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung von pot. Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	Environnement construit	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde



